

## **Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen**

Aufgrund § 5 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (LÖffZG) in der zur Zeit gültigen Fassung i. V. m. § 2 Abs 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungsgesetz in der zur Zeit gültigen Fassung wird für die Stadt Preetz verordnet:

### **§ 1**

§ 1, Zeile 4, der Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen für die Stadt Preetz vom 12.03.2013, veröffentlicht am 14.03.2013, wird aufgehoben und wie folgt neu verordnet:

Aufgrund des folgenden Anlasses dürfen die Verkaufsstellen offen gehalten werden:

Papiertheatertreffen

Sonntag, 08.09.2013 (**11.00 – 16.00 Uhr**)

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 09.09.2013 außer Kraft.

Preetz, den 26.08.2013

**Stadt Preetz  
Der Bürgermeister  
Wolfgang Schneider**